

Höchstdauer der Freistellungen nach den §§ 80 a und 87 a NBG

Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 23. 5. 1989 - 15.2-03101/3.38 B 1 -

Bezug: Gem. RdErl. v. 8. 7. 1988 (Nds. MBl. S. 646)

Die mit Bezugserlaß angekündigte Gesetzesänderung verzögert sich noch. Wir sind daher damit einverstanden, weiterhin nach dem Bezugserlaß mit der Maßgabe zu verfahren, daß der Urlaub im Rahmen der vorgesehenen gesetzlichen Regelung bis zum 30. 9. 1990 verlängert werden kann.

Es ist auch zu erwarten, daß die Kumulationshöchstgrenze in § 44 a Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 BRRG von 18 Jahren auf 25 Jahre heraufgesetzt werden wird. Im Hinblick hierauf bestehen keine Bedenken, in den Fällen, in denen die Bewilligungsdauer nach § 80 a Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 NBG endet, von der Ausnahmenvorschrift des § 80 a Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 NBG allgemein Gebrauch zu machen.

Den Gemeinden und Landkreisen sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

An die Dienststellen der Landesverwaltung, Gemeinden und Landkreise sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

- Nds. MBl. Nr. 20/1989 S. 612